

- Gliederung der Baugebiete

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung
 - Gemäß § 21 a Abs. 1 BauNVO wird das in Bebauungsplan mit [] bezeichnete Garageschloß auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet.
 - Gemäß § 21 a Abs. 2 BauNVO sind die Flächenanteile an außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzflächen den Baugrundstücken anteilmäßig hinzuzurechnen.
 - Gemäß § 21 a Abs. 3 BauNVO ist die zulässige Geschosfläche im Flächen von [] die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen.
 - Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen bei der Ermittlung der Geschosfläche mitzurechnen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen.
- Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO gilt für das mit a = "Abweichende Bauweise" - gekennzeichnete Baugebiet folgende Festsetzung:
Es gilt allgemein die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind.
- Garagen und Stellplätze
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB werden die mit den Ziffern ① und ② gekennzeichneten Flächen der Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze den mit denselben Ziffern versehenen Baugebieten zugeordnet.
 - Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für Garagen und Stellplätze besonders festgesetzten Flächen unzulässig.
- Bepflanzung
 - Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen sind dicht mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind pro 100 qm Grundfläche mindestens ein Baum erster Ordnung und zwei Bäume zweiter Ordnung zu pflanzen.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind außerhalb von anderen Gebäuden liegende Deckenflächen von Tiefgaragen mindestens mit 0,20 m Erdschicht abzudecken und mit bodenbedeckenden Pflanzen und Sträuchern zu bepflanzen.

- Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden unter Bezug auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Akustikberatung Peutz GmbH vom 26.02.1993, Bericht Nr. VL 5494-1, folgende Festsetzungen über passive Schallschutzmaßnahmen getroffen:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind alle Personen von Gebäuden so auszubilden, daß sie den in der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" definierten Anforderungen des Lärmpegelbereichs III entsprechen, sofern nicht individuell höhere Anforderungen festgesetzt sind.

1) (Ausgabe 1991, Abschnitt 5, Tabelle 2)
- Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 81 BauN V.1.m. § 9 (4) BauGB
 - Die festgesetzte Firstrichtung bezieht sich auf die Firstrichtung des Hauptdaches. Für untergeordnete Gebäudeteile, z.B. Erker oder Dachaufbauten, ist eine abweichende Firstrichtung zulässig.
 - Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf maximal 1/2 der Traufendlänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
 - Für diejenigen Dachflächen im östlichen Teil, für die die maximale Traufhöhe (TH) mit 143,50 über NN festgesetzt ist, sind Dachaufbauten unzulässig.
 - Ebenere Stellplatzflächen sind in wasserabundener Decke oder mit Rasengittersteinen auszuführen.
- Höhenlage baulicher Anlagen

Gemäß § 16 (1) BauNVO wird für Gebäude eine max. zulässige Höhenlage festgesetzt. Als Erdgesch. wird dabei das erste Vollgesch. unabhängig davon bezeichnet, ob einzelne Teile dieses Geschosses unterhalb der vorhandenen oder zukünftigen Geländeoberfläche liegen.

Hinweis:
Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 A - Mettmann-Süd werden die in seinen Geltungsbereich fallenden Teile der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 A - Mettmann-Süd aufgehoben.

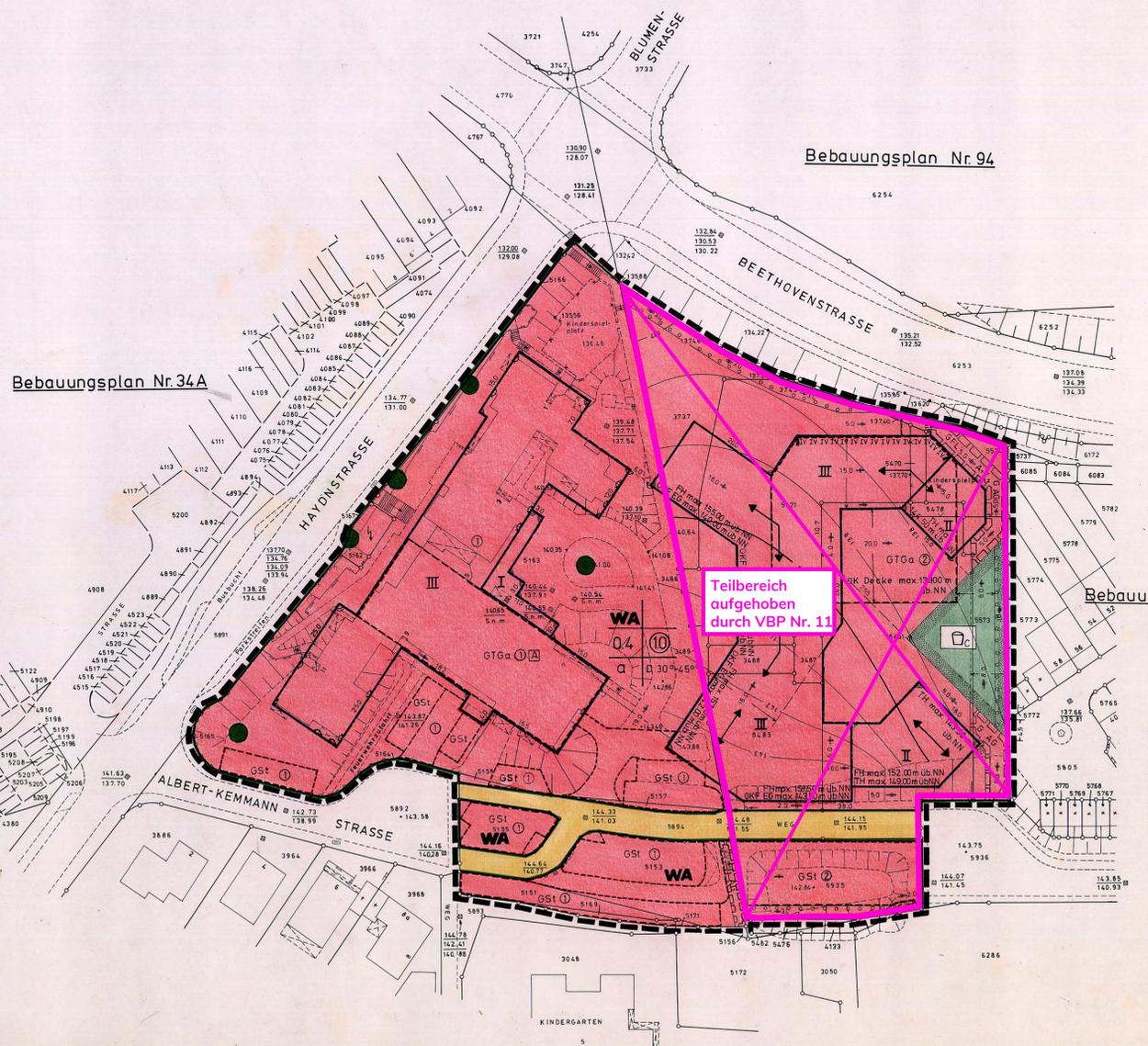
Änderungen und Ergänzungen gemäß der im Anzeigeverfahren durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16.11.1993 (Az.: 35.2 - 12.21 (Mettmann 34 A)) geforderten Behebung eines Rechtsverstößes sowie gegebener Hinweise und Empfehlungen:

- Die textliche Festsetzung Nr. 6 wurde geändert und ergänzt.
- Die textliche Festsetzung Nr. 2.3 wurde ergänzt.
- Die Rechtsgrundlage der textlichen Festsetzung Nr. 8 wurde geändert.
- In der Legende wurde die Abkürzung "OKF-EG" ergänzt und erläutert.

Mettmann, den 14.04.94 Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Siegfried Liebeke
(Brinks)

Ergänzung aufgrund von Anregungen und Bedenken gemäß § 3 (2) BauGB laut Ratsbeschluss vom 19.10.1993:

Hinweis:
Nördlich des Plangebietes liegt die Altlast Nr. 6879/2 ME. Da das Plangebiet durch Gasmigrationen beeinflusst werden kann, ist im Zuge von Baumaßnahmen die Einrichtung mindestens einer dauerhaften Bodenluftmessstelle sowie die Entnahme einer Bodenluftprobe und ihre Analyse auf Gashauptkomponenten erforderlich.



Bebauungsplan Nr. 34 A

PLANGRUNDLAGE	ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE	RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHRENSGRUNDLAGE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB / § 1 (1), (2), (3) BAUNVO	EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GUTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF SOWIE FÜR SPORT UND SPIELPLÄTZE § 9 (1) 5 BAUGB	VERSORGNUNG - ABFALLENTSORGNUNG - ABWASSERBEIHEITIGUNG - UND ABLAGERUNG - FLÄCHEN § 9 (1) 12, 14 (6) BAUGB	GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BAUGB RUND-ERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 I.MBL. NW 1974. S. 1072.	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18, (5), (6) BAUGB	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (1) 6, § 172 (1) BAUGB
<p>Die vorliegende PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖßERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1914 IM MASSSTAB 1:1000 DURCH URAUFNAHME - VEREINFACHTE TEIL NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GÄRBEAUE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT.</p>	<p>12 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER 13 WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER 14 WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE 15 DURCHFABRT 16 ARKADE 17 MAUER 18 VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN 19 TELEFONZELLE 20 NORMALUHR 21 KANALSCHACHT 22 HYDRANT 23 WASSERSCHIEBER 24 GASSCHIEBER 25 STASSENSINKKASTEN 26 KABELKASTEN 27 KABELSCHACHT 28 LATERNE 29 VERBERSCHILD 30 HALTESTELLE 31 VERBERSCHAMP 32 E-MAST 33 HOCHSPANNUNGSMAST 34 ANSCHLAGSÄULE 35 BAUM 36 BORDSTEIN 37 ZAUN 38 HECKE 39 BOSCHUNG 40 GEMEINDEGRENZE 41 GEMARKUNGSGRENZE 42 FLURSTRECKE 43 FLURSTRECKENEGRENZE</p>	<p>DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBESTÄMMUNG VOM 23.01.1988 (BGBl. I S. 132), DER PLANZEICHNERVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1986 (BGBl. I S. 58) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1986 (GV. NW. S. 803/5 GV. NW. 232).</p> <p>Die ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN: WEITERE GRENZLAGE: GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GV. NW. S. 108) VOM 13.08.1984 IN DER Z.T. GÜLTIGEN FASSUNG.</p>	<p>WA ALLOTTMÄSSIGES WOHNGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WS KLEINWONNUNGS- GEBIET WD DORFGEBIET WI MISCHEGEBIET MK KERNGEBIET GE GEMISCHTES GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET WB BESONDERES WOHNGEBIET SO SONSTIGES SONDERGEBIET</p>	<p>ÖFFENTLICHE VERWALTUNGS- ANLAGEN SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR POST KIRCHEN U. MÜNDLICH ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN HALLENBAU SOZIALEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN</p>	<p>ELEKTRIZITÄTSWERK TRAFOSTATION UMSPANNWERK FORMSTATION GASDRUCKREGULIER- STATION BRUNNEN PUMPSTATION WASSERWERK KLARANLAGE ÜBERLAUFBECKEN</p>	<p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN DAUERKLEIN- GÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ ARC WASSERFLÄCHEN BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN ULFLEISSICHTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMWINNUNG VON ERDSCHICHTEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORHERRSCHENDE GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASS- NÄHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFOR- DERT SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN FLÄCHEN, DENEN BODEN ERHEBLICH MIT UM- WELTFÄHRENDEM STOFFEN BELASTET SIND</p>	
<p>Die DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTMANN, DEN 5.5.1993</p>	<p>105-00 VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN 19 TELEFONZELLE 20 NORMALUHR 21 KANALSCHACHT 22 HYDRANT 23 WASSERSCHIEBER 24 GASSCHIEBER 25 STASSENSINKKASTEN 26 KABELKASTEN 27 KABELSCHACHT 28 LATERNE 29 VERBERSCHILD 30 HALTESTELLE 31 VERBERSCHAMP 32 E-MAST 33 HOCHSPANNUNGSMAST 34 ANSCHLAGSÄULE 35 BAUM 36 BORDSTEIN 37 ZAUN 38 HECKE 39 BOSCHUNG 40 GEMEINDEGRENZE 41 GEMARKUNGSGRENZE 42 FLURSTRECKE 43 FLURSTRECKENEGRENZE</p>	<p>DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBESTÄMMUNG VOM 23.01.1988 (BGBl. I S. 132), DER PLANZEICHNERVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1986 (BGBl. I S. 58) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1986 (GV. NW. S. 803/5 GV. NW. 232).</p> <p>Die ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN: WEITERE GRENZLAGE: GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GV. NW. S. 108) VOM 13.08.1984 IN DER Z.T. GÜLTIGEN FASSUNG.</p>	<p>WA ALLOTTMÄSSIGES WOHNGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WS KLEINWONNUNGS- GEBIET WD DORFGEBIET WI MISCHEGEBIET MK KERNGEBIET GE GEMISCHTES GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET WB BESONDERES WOHNGEBIET SO SONSTIGES SONDERGEBIET</p>	<p>ÖFFENTLICHE VERWALTUNGS- ANLAGEN SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR POST KIRCHEN U. MÜNDLICH ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN HALLENBAU SOZIALEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN</p>	<p>ELEKTRIZITÄTSWERK TRAFOSTATION UMSPANNWERK FORMSTATION GASDRUCKREGULIER- STATION BRUNNEN PUMPSTATION WASSERWERK KLARANLAGE ÜBERLAUFBECKEN</p>	<p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN DAUERKLEIN- GÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ ARC WASSERFLÄCHEN BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN ULFLEISSICHTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMWINNUNG VON ERDSCHICHTEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORHERRSCHENDE GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASS- NÄHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFOR- DERT SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN FLÄCHEN, DENEN BODEN ERHEBLICH MIT UM- WELTFÄHRENDEM STOFFEN BELASTET SIND</p>	
<p>Die DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTMANN, DEN 5.5.1993</p>	<p>105-00 VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN 19 TELEFONZELLE 20 NORMALUHR 21 KANALSCHACHT 22 HYDRANT 23 WASSERSCHIEBER 24 GASSCHIEBER 25 STASSENSINKKASTEN 26 KABELKASTEN 27 KABELSCHACHT 28 LATERNE 29 VERBERSCHILD 30 HALTESTELLE 31 VERBERSCHAMP 32 E-MAST 33 HOCHSPANNUNGSMAST 34 ANSCHLAGSÄULE 35 BAUM 36 BORDSTEIN 37 ZAUN 38 HECKE 39 BOSCHUNG 40 GEMEINDEGRENZE 41 GEMARKUNGSGRENZE 42 FLURSTRECKE 43 FLURSTRECKENEGRENZE</p>	<p>DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBESTÄMMUNG VOM 23.01.1988 (BGBl. I S. 132), DER PLANZEICHNERVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1986 (BGBl. I S. 58) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1986 (GV. NW. S. 803/5 GV. NW. 232).</p> <p>Die ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN: WEITERE GRENZLAGE: GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GV. NW. S. 108) VOM 13.08.1984 IN DER Z.T. GÜLTIGEN FASSUNG.</p>	<p>WA ALLOTTMÄSSIGES WOHNGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WS KLEINWONNUNGS- GEBIET WD DORFGEBIET WI MISCHEGEBIET MK KERNGEBIET GE GEMISCHTES GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET WB BESONDERES WOHNGEBIET SO SONSTIGES SONDERGEBIET</p>	<p>ÖFFENTLICHE VERWALTUNGS- ANLAGEN SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR POST KIRCHEN U. MÜNDLICH ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN HALLENBAU SOZIALEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN</p>	<p>ELEKTRIZITÄTSWERK TRAFOSTATION UMSPANNWERK FORMSTATION GASDRUCKREGULIER- STATION BRUNNEN PUMPSTATION WASSERWERK KLARANLAGE ÜBERLAUFBECKEN</p>	<p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN DAUERKLEIN- GÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ ARC WASSERFLÄCHEN BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN ULFLEISSICHTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMWINNUNG VON ERDSCHICHTEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORHERRSCHENDE GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASS- NÄHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFOR- DERT SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN FLÄCHEN, DENEN BODEN ERHEBLICH MIT UM- WELTFÄHRENDEM STOFFEN BELASTET SIND</p>	
<p>Die DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND. METTMANN, DEN 5.5.1993</p>	<p>105-00 VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN 19 TELEFONZELLE 20 NORMALUHR 21 KANALSCHACHT 22 HYDRANT 23 WASSERSCHIEBER 24 GASSCHIEBER 25 STASSENSINKKASTEN 26 KABELKASTEN 27 KABELSCHACHT 28 LATERNE 29 VERBERSCHILD 30 HALTESTELLE 31 VERBERSCHAMP 32 E-MAST 33 HOCHSPANNUNGSMAST 34 ANSCHLAGSÄULE 35 BAUM 36 BORDSTEIN 37 ZAUN 38 HECKE 39 BOSCHUNG 40 GEMEINDEGRENZE 41 GEMARKUNGSGRENZE 42 FLURSTRECKE 43 FLURSTRECKENEGRENZE</p>	<p>DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBESTÄMMUNG VOM 23.01.1988 (BGBl. I S. 132), DER PLANZEICHNERVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18.12.1986 (BGBl. I S. 58) UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419, BERICHTIGT IN GV. NW. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1986 (GV. NW. S. 803/5 GV. NW. 232).</p> <p>Die ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN: WEITERE GRENZLAGE: GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GV. NW. S. 108) VOM 13.08.1984 IN DER Z.T. GÜLTIGEN FASSUNG.</p>	<p>WA ALLOTTMÄSSIGES WOHNGEBIET WR REINES WOHNGEBIET WS KLEINWONNUNGS- GEBIET WD DORFGEBIET WI MISCHEGEBIET MK KERNGEBIET GE GEMISCHTES GEBIET GI INDUSTRIE- GEBIET WB BESONDERES WOHNGEBIET SO SONSTIGES SONDERGEBIET</p>	<p>ÖFFENTLICHE VERWALTUNGS- ANLAGEN SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR POST KIRCHEN U. MÜNDLICH ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN HALLENBAU SOZIALEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN</p>	<p>ELEKTRIZITÄTSWERK TRAFOSTATION UMSPANNWERK FORMSTATION GASDRUCKREGULIER- STATION BRUNNEN PUMPSTATION WASSERWERK KLARANLAGE ÜBERLAUFBECKEN</p>	<p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN DAUERKLEIN- GÄRTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ ARC WASSERFLÄCHEN BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN ULFLEISSICHTUNG</p>	<p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEMWINNUNG VON ERDSCHICHTEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORHERRSCHENDE GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASS- NÄHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFOR- DERT SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN FLÄCHEN, DENEN BODEN ERHEBLICH MIT UM- WELTFÄHRENDEM STOFFEN BELASTET SIND</p>	

KREISSTADT METTMANN

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 A „Mettmann-Süd“ 4.ÄNDERUNG

DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
Siegfried Liebeke

GEMARKUNG METTMANN
FLUR 14
MASSSTAB 1:500

2. AUSFERTIGUNG